



# **Einwohnergemeinde Unterseen**

---

## **Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve**

Gemeinderat vom 3. Februar 2020  
in Kraft ab 1. Januar 2021



---

# Reglement der Einwohnergemeinde Unterseen über die Auflösung der Neubewertungsreserve

---

Der Gemeinderat Unterseen,

gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und Art. 48 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen (GO) vom 10. September 2007

beschliesst:

## **Artikel 1**

Zweck

Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 Gemeindeverordnung (GV) in der Gemeinde Unterseen.

## **Artikel 2**

Auflösung der Neubewertungsreserve

Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst.

## **Artikel 3**

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve

<sup>1</sup> Von der Neubewertungsreserve ist im Jahr 2021 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen (SG 107) und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens (SG 108) in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. 72-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).

<sup>2</sup> Weitere Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Art. 81a Abs. 2 Gemeindeverordnung (GV) nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).

